



INFORMACIONES ADMINISTRATIVAS
MEDDELELSER FRA ADMINISTRATIONEN
VERWALTUNGSMITTEILUNGEN
ΔΙΟΙΚΗΤΙΚΕΣ ΠΛΗΡΟΦΟΡΙΕΣ
ADMINISTRATIVE NOTICES
INFORMATIONS ADMINISTRATIVES
INFORMAZIONI AMMINISTRATIVE
MEDEDELINGEN VAN DE ADMINISTRATIE
INFORMAÇÕES ADMINISTRATIVAS

27.2.1986



Spécial

INTERINSTITUTIONS
TOUS LES LIEUX D AFFECTATION

**Änderungen
im deutschen
Rentenversicherungsrecht
für unversorgt ausscheidende
Beamte**

Nouvelle loi en matière d'assurance vieillesse pour les agents allemands cessant leurs fonctions sans percevoir de pension.

La Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, nous communique le texte d'une nouvelle loi en matière d'assurance vieillesse pour les agents allemands cessant leurs fonctions sans percevoir de pension. Les fonctionnaires et agents concernés et désireux d'obtenir de plus amples informations, sont priés de se mettre en rapport directement avec la BfA.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übermittelte uns den Wortlaut der Änderungen im deutschen Rentenversicherungsrecht für unver- sorgt ausscheidende Bedienstete einer überstaatlichen oder zwischen- staatlichen Organisation (internationalen Organisation).

Die von dieser neuen Regelung betroffenen Beamten und Bediensteten, die weitere Einzelheiten wünschen, werden gebeten, sich direkt mit der BfA in Verbindung zu setzen.

Sondermerkblatt

über die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung von Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die ohne Anspruch auf Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung aus den Diensten einer internationalen Organisation ausscheiden
§ 140 a Angestelltenversicherungsgesetz/AVG

Das finden Sie in diesem Merkblatt

- 1 Nachentrichtungsberechtigter Personenkreis
 - 1.1 Wer ist zur Nachentrichtung berechtigt?
 - 1.2 Für welche Zeiträume darf nachentrichtet werden?
 - 1.3 Für welche Zeiträume darf nicht nachentrichtet werden?
- 2 Steht der Eintritt des Versicherungsfalls der Nachentrichtung entgegen?
- 3 Art und Höhe der Beiträge
- 4 Antrag
- 5 Zahlung der Beiträge
- 6 Auswirkungen der Nachentrichtung

Abkürzungen und Begriffe

AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz
AnVNG	= Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
internationale Organisation	= eine überstaatliche oder zwischenstaatliche Organisation
unversorgtes Ausscheiden	= Ausscheiden aus den Diensten einer Organisation, ohne daß nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation für die Zeit der Zugehörigkeit zu diesem System lebenslängliche Versorgung geleistet oder Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist

Beachte

Bitte geben Sie bei allen Zuschriften an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Ihre deutsche Versicherungsnummer an. Soweit Sie sich wegen der Nachentrichtung nach § 140 a AVG an die BfA wenden, ergänzen Sie Ihre Versicherungsnummer um das Bearbeitungskennzeichen BKZ 5017. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so geben Sie bitte die Geburtsdaten sowie den Geburtsort, den Geburtsnamen, die Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls das letzte Geschäftszeichen an. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

1. Nachentrichtungsberechtigter Personenkreis

1.1 Wer ist zur Nachentrichtung berechtigt?

111 Von der Nachentrichtung können Gebrauch machen

Deutsche im Sinne von Art 116 Abs 1 Grundgesetz/GG,

die

auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland in den Diensten einer internationalen Organisation standen

und

aus den Diensten dieser Organisation ausgeschieden sind

und

nach den Regelungen des Versorgungssystems dieser Organisation keinen Anspruch auf eine lebenslängliche Versorgung oder keine Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters oder Hinterbliebenenversorgung haben

Zur Nachentrichtung berechtigt sind Deutsche im Sinne von Art 116 Abs 1 des Grundgesetzes Ausländer, die deutschen Staatsangehörigen im Rahmen von Sozialversicherungsabkommen oder der VO Nr 1408/71 EWG gleichgestellt sind, sind nicht nachentrichtungsberechtigt, weil sie nicht auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland in den Diensten einer Organisation stehen Deutsche im Sinne von Art 116 Abs 1 GG die auf Veranlassung oder im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik in den Diensten einer internationalen Organisation standen, können ebenfalls keine Beiträge nachentrichten

Internationale Organisationen im Sinne von § 140 a AVG sind die auf völkerrechtlicher Vereinbarung beruhenden Organisationen Mitarbeiter von Organisationen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind nicht nachentrichtungsberechtigt (z B Mitarbeiter kirchlicher Organisationen)

In welchen Fällen ein Anspruch auf Versorgung oder eine Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung besteht, bestimmt sich nach den Statuten des Versorgungssystems der Organisation Unter Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung oder auf eine Hinterbliebenenversorgung ist die unverfallbare Versorgungszusage des Versorgungssystems vor Erreichen der für die Gewährung einer Versorgung vorgesehenen Lebensalters

Eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung besteht bei einem Übertritt in eine andere internationale Orga-

nisation in bezug auf die vorangegangene Dienstzeit bei der ersten Organisation auch dann, wenn das Versorgungssystem der zweiten Organisation die im Versorgungssystem der ersten Organisation erworbenen Anwartschaften übernimmt

Die Nachentrichtungsberechtigung besteht sowohl bei gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West als auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

1.2 Für welche Zeiträume darf nachentrichtet werden?

Mit nachentrichteten Beiträgen dürfen alle Kalendermonate belegt werden in denen das Dienstverhältnis bei der internationalen Organisation bestand, soweit sich aus § 13 nichts Gegenteiliges ergibt

1.3 Für welche Zeiträume darf nicht nachentrichtet werden?

Die Nachentrichtung ist nicht zulässig für Zeiten des Dienstes bei einer internationalen Organisation die

a) bereits mit Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung belegt sind

oder

b) in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen zu berücksichtigen sind

Zu a)

Wurden für Zeiten des Dienstes bei einer internationalen Organisation Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet, ist für diese Monate die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach § 140 a AVG ausgeschlossen Dies gilt selbst dann, wenn bisher (also außerhalb der Nachentrichtung) nur niedrige freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet wurden (vgl auch § 3)

Bestand für Zeiten des Dienstes bei einer internationalen Organisation Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung und wurden Pflichtbeiträge nicht entrichtet, so steht die Versicherungspflicht der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge im Rahmen von § 140 a AVG nicht entgegen

Zu b)

In einer berufsständischen Versorgungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen können z B Ärzte oder Architekten versichert sein Wird die Dienstzeit bei der Organisation nicht in diesen

öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen berücksichtigt, besteht, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Berechtigung zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen

Nach dienstrechtlichen Grundsätzen wird eine Versorgung z. B. Beamten, Richtern, Berufssoldaten sowie Personen, die als Angestellte oder Arbeiter mit gewährleister Versorgungsanwartschaft beschäftigt sind, gewährt oder gewährleistet. Wird die Dienstzeit bei der Organisation nicht bei einer (zukünftigen) dienstrechtlichen Versorgung berücksichtigt, besteht die Nachentrichtungsberechtigung, und zwar selbst dann, wenn dem ehemaligen Bediensteten einer internationalen Organisation im Zeitpunkt der Antragstellung eine Anwartschaft auf lebenslangliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist bzw. wenn eine solche lebenslangliche Versorgung bereits gewährt wird. Wird nach dem unversorgten Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den Beiträge nach § 140 a AVG nachentrichtet worden sind, eine Nachversicherung nach § 9 AVG durchgeführt, werden die nachentrichteten Beiträge dem Versicherten zurückgezahlt.

2. Steht der Eintritt des Versicherungsfalls der Nachentrichtung entgegen?

Der Eintritt des Versicherungsfalls (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Alter, Tod) innerhalb der Antragsfrist (vgl. 4.1) steht der Nachentrichtung nicht entgegen. Stirbt der Bedienstete innerhalb der Antragsfrist, können seine Hinterbliebenen den Nachentrichtungsantrag stellen, allerdings nur innerhalb der Antragsfrist, die dem Bediensteten zugestanden hatte.

Ist der Versicherungsfall vor dem Ausscheiden aus der Organisation eingetreten, kann die Nachentrichtung für diesen Versicherungsfall nicht mehr vorgenommen werden. Der Versicherungsfall des Alters kann allerdings verschoben werden, so daß die Nachentrichtung für diesen Versicherungsfall möglich ist.

3. Art und Höhe der Beiträge

Nachentrichtete Beiträge sind freiwillige Beiträge. Der Nachentrichtungsberechtigte kann für den gesamten Nachentrichtungszeitraum die Anzahl und die Höhe der freiwilligen Beiträge selbst bestimmen. Allerdings dürfen für ein Kalenderjahr nicht mehr als 12 Beiträge entrichtet werden. Beitrag ist der Mindestbeitrag, der Höchstbeitrag sowie jeder volle DM-Beitrag zwischen dem Mindest- und Höchstbeitrag des Antragsjahres. Werden die für die Nachentrichtung rechtserheblichen Tatsachen (Staatsangehörigkeit, unversorgtes Ausscheiden) nicht schon bei der Antragstellung nachgewiesen, ist Beitrag der Mindestbeitrag, der Höchstbeitrag sowie jeder volle DM-Beitrag zwischen dem Mindest- und Höchstbeitrag des Jahres, in dem die Nachweise dem Versicherungsträger vollständig vorliegen.

Beispiel:

a) Der Nachentrichtungsantrag wird am 09.10.85 gestellt. Die rechtserheblichen Tatsachen werden zusammen mit der Antragstellung nachgewiesen. Es soll nachentrichtet werden für die Zeit vom 01.01.83 bis zum 31.08.85.

Der im Zeitpunkt der Antragstellung geltende Mindestbeitrag beträgt 90,00 DM monatlich, der Höchstbeitrag 1037,00 DM monatlich. Für den Nachentrichtungszeitraum sind mindestens Beiträge in Höhe von 90,00 DM monatlich, höchstens Beiträge in Höhe von 1037,00 DM monatlich nachzuentrichten.

b) Wie Beispiel a), jedoch werden die rechtserheblichen Tatsachen erst am 10.01.86 nachgewiesen.

Für den gesamten Nachentrichtungszeitraum sind mindestens Beiträge in Höhe des im Jahre 1986 geltenden Mindestbeitrages, höchstens Beiträge in Höhe des im Jahre 1986 geltenden Höchstbeitrages nachzuentrichten.

In welchem Umfang Sie den Nachentrichtungszeitraum mit Beiträgen belegen, d. h. ob Sie ggf. für bestimmte Zeiträume keine Beiträge entrichten, bleibt Ihnen überlassen.

Zwar besteht keine Verpflichtung, für jedes Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von Beiträgen nachzuentrichten, doch ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen folgendes zu beachten:

Bei Versicherungsfällen, die seit dem 01.01.81 eintreten, werden Rentenleistungen aus freiwilligen Beiträgen, die für Zeiten nach dem 31.12.78 entrichtet werden, nur dann jährlich angepaßt, wenn

- freiwillige Beiträge jeweils in einem zusammenhängenden Zeitraum von 3 Kalenderjahren entrichtet sind und
- jedes Kalenderjahr mit Beiträgen in Höhe von 12 Mindestbeiträgen belegt ist, auf die Anzahl der Beiträge kommt es dabei nicht an.

Ein Kalenderjahr,

das ganz oder teilweise mit deutschen Pflichtbeiträgen Ersatzzeiten oder Ausfallzeiten belegt ist

oder in das eine bisher in der deutschen Rente angerechnete Zurechnungszeit fällt

oder in dem der Versicherte das 16. Lebensjahr vollendet hat

oder in dem der Versicherungsfall nach deutschem Recht eingetreten ist,

gilt als mit freiwilligen Beiträgen in dem erforderlichen Umfang belegt (Belegungsfiktion).

Aus freiwilligen Beiträgen, die nicht jeweils für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Kalenderjahren oder in diesem Zeitraum nicht in der erforderlichen Mindesthöhe entrichtet sind, werden keine dynamischen Rentenleistungen gewährt. Diese freiwilligen Beiträge werden bei der Rentenberechnung wie Hoherversicherungs-

beiträge bewertet, für die Erfüllung der Wartezeit aber wie normale Beiträge berücksichtigt Einzelheiten zur Bewertung von Höherversicherungsbeiträgen ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 2, die Ihnen auf Anforderung zugesandt wird

ten oder der Arbeiter) entrichtet worden ist zuständig die

Seekasse
Rentenversicherungsanstalt
für Seeleute
Reimerstwierte 2 (Seehaus)
2000 Hamburg 11

4. Antrag

4.1 Antragstellung, Antragsfrist

Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 140 a AVG ist zu beantragen

Der Antrag kann wirksam nur innerhalb von 6 Monaten nach dem unversorgten Ausscheiden aus den Diensten der internationalen Organisation gestellt werden. Die Antragsfrist läuft jedoch frühestens am 31.12.86 ab.

Alle Personen, die vor dem 01.07.86 aus den Diensten einer internationalen Organisation ausgeschieden sind, können den Antrag wirksam bis zum 31.12.86 stellen. Allen nach dem 30.06.86 Ausgeschiedenen steht als Antragsfrist ein Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung.

Die BfA empfiehlt, den vollständigen Antrag alsbald nach dem Ausscheiden zu stellen, da vom Zeitpunkt der Antragstellung sowohl die Höhe der Beiträge als auch deren Bewertung abhängig ist (vgl. 3 und 6.5).

Für die Antragstellung hat die BfA ein Formblatt herausgegeben (Vordruck Nr. 6.2771). Der Antrag kann jedoch zur Fristwahrung zunächst auch formlos gestellt werden.

- b) Arbeiterrentenversicherung, wenn in der deutschen Rentenversicherung zuletzt Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet worden sind (beachte Ausnahme zu c) Zuständiger deutscher Rentenversicherungsträger ist die

Landesversicherungsanstalt
in deren Bezirk Sie wohnen
oder
falls Sie den Antrag aus dem Ausland stellen die

Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz
Königsallee 71
4000 Düsseldorf

Besonderheiten

Würde der letzte Beitrag zur Bundesbahn Versicherungsanstalt entrichtet ist zuständig die

Bundesbahn Versicherungsanstalt
Karlsruh 4-6
6000 Frankfurt 1

ist jedoch der letzte Beitrag zur Seekasse entrichtet oder wurden mindestens 60 Beiträge an die Seekasse entrichtet ist zuständig die

Seekasse
Reimerstwierte 2
2000 Hamburg 11

4.2 Zuständigkeit

4.2.1 Bei erstmaliger Versicherung ist die Nachentrichtung in der Rentenversicherung der Angestellten durchzuführen

4.2.2 Sind bereits Beiträge zu einem Versicherungszweig der deutschen Rentenversicherung entrichtet, gilt folgendes

Zuständiger deutscher Versicherungszweig ist die

- a) Angestelltenversicherung, wenn in der deutschen Rentenversicherung zuletzt Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden sind (beachte Ausnahme zu c) Zuständiger deutscher Versicherungsträger für die Angestelltenversicherung ist die

Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
Postfach
1000 Berlin 88

Ist jedoch mindestens 1 Beitrag an die Seekasse (Rentenversicherung der Angestellten-

- c) knappschaftliche Rentenversicherung, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist oder wenn in der knappschaftlichen Rentenversicherung für insgesamt 60 Kalendermonate Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind. Zuständiger Versicherungsträger ist die

Bundesknappschaft
Pieperstr. 14-28
4630 Bochum

4.3 Wird der Antrag bei einem unzuständigen Träger gestellt, leitet dieser den Antrag an den zuständigen Träger weiter. In diesem Falle ist der Antrag wirksam gestellt.

5. Zahlung der Beiträge

Die Beiträge können nur unmittelbar an den für die Durchführung der Nachentrichtung zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger gezahlt werden. Einzelheiten über die Zahlungsarten werden Ihnen in dem Bescheid über die Zulassung der Nachentrichtung mitgeteilt.

Die Nachentrichtungsbeiträge sind innerhalb eines halben Jahres nach Bindungswirkung des Bescheides zu leisten. Gehen sie nach Ablauf der Einzahlungsfrist ein, können sie für die Nachentrichtung nicht mehr verwandt werden.

6. Auswirkungen der Nachentrichtung

6.1 Wartezeit

Die nachentrichteten freiwilligen Beiträge zahlen bei der Wartezeit mit. Näheres über die Leistung und die Leistungsvoraussetzungen enthalten die BfA-Informationen Nr. 4 und 8, die Ihnen auf Anforderung zugesandt werden.

6.2 Renten wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

Für die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit müssen neben der Wartezeit weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

6.2.1 In den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen mindestens 36 Kalendermonate Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sein.

6.2.2 Der Versicherte muß

- a) vor dem 01.01.84 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben und
- b) jeden Kalendermonat in der Zeit vom 01.01.84 bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Eintritt des Versicherungsfalls mit Beiträgen belegt haben.

6.2.2.1 Ist außerhalb der Nachentrichtung nach § 140 a AVG für die Zeit vor dem 01.01.84 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten vorhanden, kann die unter 6.2.2 Buchst. b) beschriebene Voraussetzung auch mit nachentrichteten Beiträgen erfüllt werden. Je

nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gilt folgendes:

a) Bei Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor dem unversorgten Ausscheiden aus den Diensten der Organisation liegen die Voraussetzungen des § 140 a AVG nicht vor, so daß die Nachentrichtung für diesen Versicherungsfall nicht möglich ist. Tritt bis zum Ausscheiden lediglich Berufsunfähigkeit und nach dem unversorgten Ausscheiden aus den Diensten der Organisation Erwerbsunfähigkeit ein, ist die Nachentrichtung möglich, wenn sie vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beantragt wurde.

b) Bei Eintritt von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb der Antragsfrist des § 140 a AVG (d. h. nach dem unversorgten Ausscheiden aus den Diensten der Organisation) steht dieser Versicherungsfall der Nachentrichtung nicht entgegen. Sie können die Voraussetzungen für die Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit mit Hilfe der Nachentrichtung nach § 140 a AVG erfüllen.

Im Ergebnis muß die Zeit vom 01.01.84 bis zum Ablauf des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalls stets lückenlos mit Beiträgen belegt sein.

c) Ist der Versicherungsfall der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit bisher nicht eingetreten, ist die Nachentrichtung nach § 140 a AVG möglich. Um die Anwartschaft auf die Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit zu erhalten, muß die Zeit vom 01.01.84 bis zum Monat des Ausscheidens aus der Organisation mit nachentrichteten Beiträgen belegt werden. Vom Folgemonat an muß jeder Monat mit einem Beitrag belegt sein.

Beispiel

01.01.70 bis 31.12.79
= 120 Beiträge zur Rentenversicherung

01 01 80 bis 17 09 87
= Dienstzeit bei der internationalen Organisation mit Zugehörigkeit zum Versorgungssystem

17 09 87

= unversorgtes Ausscheiden

05 01 88

= Antrag auf Nachentrichtung

Nachentrichtet werden darf für die Zeit vom 01 01 80 bis September 1987 Die Anwartschaft auf die Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit für Versicherungsfall des Jahres 1988 ist dann erhalten, wenn

für die Zeit vom 01 01 84 bis September 1987 freiwillige Beiträge nachentrichtet werden und

entweder

- im Jahr 1987 für die Zeit vom 01 10 bis 31 12 87 „normale“ freiwillige Beiträge außerhalb der Nachentrichtung nach § 140 a AVG entrichtet werden

oder

- für diese Monate Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet werden

Im Beispiel müssen für einen Versicherungsfall der Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit im Jahre 1989 (oder später) alle Monate bis zum Ablauf des dem Versicherungsfall vorangehenden Kalenderjahres mit Beiträgen belegt sein

Wird im Beispiel im Oktober 1987 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und ist infolgedessen im September 1990 der 36 Pflichtbeitrag vorhanden, besteht ein Anspruch auf die Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit schon wegen der Erfüllung der unter 6 2 1 genannten Voraussetzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung der Anwartschaft auf die Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit sind kompliziert Sie sehen auch vor, daß bestimmte Zeiten nicht belegt zu werden brau-

chen Hierauf kann im Rahmen dieses Merkblattes nicht näher eingegangen werden Im Zweifelsfall sollten Sie sich rechtzeitig an die BfA oder den sonst zuständigen Rentenversicherungsträger wenden

Bitte beachten Sie stets, daß die nach dem Kalendermonat des Ausscheidens aus den Diensten einer internationalen Organisation zur Erhaltung der Anwartschaft ggf. erforderlichen freiwilligen Beiträge noch im Jahre des Ausscheidens entrichtet werden müssen, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Antrag auf die Nachentrichtung gestellt wird.

6 2 2 Ist außerhalb der Nachentrichtung nach § 140 a AVG für die Zeit vor dem 01 01 84 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten nicht vorhanden können Sie den Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeitsschutz im Rahmen der Nachentrichtung nicht erwerben

Der Versicherungsschutz besteht erst dann, wenn Sie aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit den 36 Pflichtbeitrag innerhalb eines Zeitraums von 5 Kalenderjahren entrichtet haben (Ausnahme – Arbeitsunfall)

6.3 Versicherte mit einer Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten vor dem 01 01 84, die die Anwartschaft auf die Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit durch die laufende Entrichtung von freiwilligen Beiträgen erhalten, sind für die Monate, für die freiwillige Beiträge bereits entrichtet wurden nicht nachentrichtungsberechtigt

Bei Ihren Überlegungen, ob nach Inkrafttreten des § 140 a AVG die laufende Beitragsentrichtung noch sinnvoll ist, sollten Sie bedenken, daß

- die Nachentrichtung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und in Ihrem Fall vielleicht nicht möglich ist (vgl. 1)

- Sie für Versicherungsfall der Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit, die vor dem unversorgten Ausscheiden aus den Diensten bei der Organisation eintreten, nicht nachentrichten dürfen (vgl. 6 2 2 1 a)

- dieselbe Beitragssumme im Rahmen der Nachentrichtung zu einer niedrigeren Rente führen kann, weil für die Bewertung der Beiträge im Rentenfall das Antragsjahr bzw das Jahr des Nachweises der rechtserheblichen Tatsachen maßgebend ist (vgl. 6 5)

- 6.4 Die nachentrichteten Beiträge erhöhen die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und damit auch die Rente
- 6.5 Bei der Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage des Versicherten werden die nachentrichteten Beiträge mit den Werten des Antragsjahres bzw mit den Werten des Jahres, in dem die Nachweise über die für die Nachentrichtung rechtserheblichen Tatsachen eingehen, berücksichtigt und zwar unabhängig davon, für welches Jahr sie entrichtet werden

Welches monatliche Altersruhegeld sich dabei bei einer Antragstellung und Vorlage der Nachweise im Jahre 1985 für einen Versicherungsfall im Jahr 1985 ergibt, können Sie mit Hilfe der nachstehenden Formel errechnen Diese Formel gilt jedoch nur, wenn keine in der deutschen Rente anrechenbaren beitragslosen Zeiten (z B Schulausbildung) vorhanden sind

1	2	3
Beitrag in DM	Spalte 1 ist zu vervielfachen mit dem Wert	monatliche Rente aus dem Betrag Spalte 1 in DM
	x 0,0052991	=

Wird von Ihnen beispielsweise im August 1985 (Eingang des Antrags und der Nachweise) im Rahmen einer Nachentrichtung für die Zeit vom 01 01 80 bis zum 31 12 84 bei einem monatlichen Beitrag in Höhe von 360,00 DM eine Beitragsentrichtung durchgeführt, ergibt sich folgende Rentenhöhe für das Jahr 1985 (ab 01 07)

$$\begin{aligned} \text{Kosten der Beiträge} & 360,00 \text{ DM} \times 60 \text{ Monate} \\ & = 21\,600,00 \text{ DM} \\ \text{Monatliche Rente} & 21\,600,00 \text{ DM} \times 0,0052991 \\ & = 114,50 \text{ DM} \end{aligned}$$

Etwaige künftige Rentenanpassungen sind hierbei nicht berücksichtigt

6.6 Rentenbeginn

Die Rente ist unter Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge frühestens vom Ersten des Monats an der auf die Beitragsentrichtung folgt zu zahlen Führen Sie die Nachentrichtung innerhalb der Ihnen von der BfA bekanntgegebenen Fristen durch, wirkt die Entrichtung der Beiträge auf die Antragstellung zurück, d h in diesem Fall beginnt die Rente am Ersten des Monats, der dem Monat der Antragstellung folgt

➤ Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Postanschrift:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · Postfach · 1000 Berlin 85

Hauptverwaltung: Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf
Telefon (0 30) 8 65-1 Btx * 45065 #

Antrag auf Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach §140 a Angestelltenversicherungsgesetz für Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation

- Fristen beachten -

SZAT
7 0

Versicherungsnummer

BKZ
5 0 1 7

Eingangsstempel (BfA)

Füll-
gr ppe
2 0

1 Angaben zur Person

Versicherter

Name		Vorname (Rufname)	
Geburtsname		Früher gelübte Namen	
Geburtsdatum		verw <input type="checkbox"/> gesch <input type="checkbox"/> adopt <input type="checkbox"/>	
Geburtsort		Geschlecht männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeit	
Postleitzahl		Wohnort (ggf mit Postort), Straße und Hausnummer	
Kress			

2 Bevollmächtigter (Vollmacht bitte beifügen)

Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Verbandes	
Postleitzahl	Wohnort (ggf mit Postort), Straße und Hausnummer
Aktzeichen	

3 Personalien des Hinterbliebenen, der die Nachentrichtung beantragt

Nur ausfüllen, wenn der Versicherte verstorben ist.

Tag des Todes: Tag _____ Monat _____ Jahr _____

Familienname des Hinterbliebenen		Vorname (Rufname unterstreichen)	
Geburtsname		Geburtsdatum	
Postleitzahl	Wohnort (ggf mit Postort), Straße und Hausnummer		
Kress			
Rechtsstellung zum verstorbenen Versicherten		<input type="checkbox"/> Witwe(r) <input type="checkbox"/> geschiedener Ehegatte <input type="checkbox"/> Waise	
Datum der Eheschließung mit dem Versicherten		Datum der Ehescheidung	
Bestand diese Ehe noch im Zeitpunkt des Todes des Versicherten?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Hat sich der Hinterbliebene nach dem Tode des Versicherten wiederverheiratet?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am Tag _____ Monat _____ Jahr _____	

11237/85-250

4 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation

4.1 Bei welchen Organisationen war der Versicherte beschäftigt?

Bezeichnung der Organisation / Anschrift / Personalnummer	
a)	
b)	
c)	

4.2 Zeitraum der Beschäftigungen

vom / bis	
zu a)	
vom / bis	
zu b)	
vom / bis	
zu c)	

3 Angaben über die Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der Organisationen

3.1 Gehörte der Versicherte dem Versorgungssystem der Organisationen an?

zu a)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	vom / bis
zu b)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	vom / bis
zu c)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	vom / bis

4.3.2 Wird nach den Regelungen eines dieser Versorgungssysteme der Organisation lebenslangliche Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	ab	Bezeichnung der Organisation
-------------------------------	-----------------------------	----	------------------------------

Bei "ja"

Liegen der Versorgung auch Zeiten im Dienst anderer Organisationen zugrunde?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Dienstzeiten vom / bis
-------------------------------	-----------------------------	------------------------

4.3.3 Bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Organisation die Anwartschaft auf lebenslangliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation erhalten?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Bezeichnung der Organisation
-------------------------------	-----------------------------	------------------------------

Bei "ja"

Liegen der Versorgungsanwartschaft auch Zeiten im Dienst anderer Organisationen zugrunde?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Dienstzeiten vom / bis
-------------------------------	-----------------------------	------------------------

4.3.4 Werden alle Zeiten des Dienstes bei Organisationen bei der derzeitigen oder künftigen Versorgung nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation berücksichtigt?

<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein, nicht berücksichtigt werden die Dienstzeiten	vom / bis
	Grund

5 Angaben zur Berücksichtigung von Dienstzeiten bei einer Organisation in einer anderen Versorgung

5.1 Werden Zeiten des Dienstes bei einer Organisation in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen (z. B. der Ärzte, Architekten, Apotheker, Rechtsanwälte) oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen (z. B. für Beamte, Richter, Geistliche, Angestellte oder Arbeiter mit Versorgungsanwartschaft) jetzt oder künftig berücksichtigt?

<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, die Dienstzeiten bei einer Organisation	vom / bis
Name der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung / des Dienstherrn, der die Dienstzeiten bei einer Organisation berücksichtigt	

6 Angaben zur Beitragsentrichtung des Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung während der Zeiten im Dienst einer Organisation

6.1 Hat der Versicherte während des Dienstes bei einer Organisation Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	vom / bis
-------------------------------	-----------------------------	-----------

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Postanschrift
 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Postfach 1000 Berlin 88

Hauptverwaltung Ruhrstraße 2 Berlin-Wilmersdorf
 Telefon (0 30) 8 65-1 Btx * 450 55 #

Zeitig

Versicherungsnummer

BKZ
5 0 1 7



A Angaben des Antragstellers Personal data of applicant

1	Versicherter Name Vorname Geburtsname Geburtsdatum Geburtsort Postleitzahl Anschrift	Person insured name First name Maiden name Date of birth Place of birth Postal code, address
---	---	---

Nur ausfüllen, wenn der Versicherte verstorben ist	To be completed only if the person insured is deceased
Hinterbliebener, Name Vorname Geburtsname Geburtsdatum Geburtsort Postleitzahl, Anschrift	Surviving dependant, name First name Maiden name Date of birth Place of birth Postal code, address

2 Ich habe bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit des Dienstes bei der Organisation beantragt Zur Entscheidung über den Antrag benötigt die BfA die Bestätigung der nachfolgend aufgeführten Tatbestände (bitte wenden)	I have applied to the Bundesversicherungsanstalt für Angestellte for retrospective payment of voluntary contributions for the period of employment with the organization For its decision on the application the BfA requires confirmation of the following facts (p 1 o)
---	--

3 Personalnummer bei der Organisation		ID-number with the organization
---------------------------------------	--	---------------------------------

Ort Datum / Place Date

Unterschrift des Antragstellers
 Signature of applicant

1033/85 2501

4 2772
 1 Aufl. 8/85 2000

**bitte wenden an
 p. f. o.**

B

Bestätigung der Organisation**Confirmation by the organization**

Hinweis für die Organisation	For the attention of the organization
Der oben bezeichnete Antragsteller hat die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen deutschen Rentenversicherung beantragt. Die Nachentrichtung ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zulässig für die Dienstzeiten bei einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisation, wenn nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation für die Zeit der Zugehörigkeit zu diesem System weder Anspruch auf eine lebenslange Versorgung besteht noch eine Anwartschaft für den Fall des Alters oder auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.	The above named applicant has applied for the retrospective payment of contributions to the statutory German pension insurance. Under certain further conditions the retrospective payment is admissible for periods of employment with a supranational or an intergovernmental organization if, in accordance with the rules of the pension scheme of the organization for the period of affiliation to this scheme neither a claim to a lifelong pension nor an expectancy in the event of old age or to a surviving dependant's pension is secured.

1 Bezeichnung der Organisation und Anschrift**Name and address of the organization**

Bezeichnung der Organisation Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer	Name of the organization, Postal code, location, street, house number
---	--

2 Angaben zur Bearbeitung des Antrags auf Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für Zeiten bei der Organisation**Details concerning the processing of the application for retrospective payment of voluntary contributions for periods of employment with the organization**

2.1 Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses	day month year day month year	Commencement and termination of employment
2.2 Das Beschäftigungsverhältnis war unterbrochen vom / bis	day month year day month year	The employment was interrupted from / to
2.3 Der Versicherte (vgl. Punkt A 1) gehörte dem Versorgungssystem der Organisation an in der Zeit vom / bis	day month year day month year	The person insured (see item A 1) has been affiliated to the pension scheme of the organization during the period
	day month year day month year	
	day month year day month year	
2.4 Für die unter Ziffer 2 3 genannten Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der Organisation wird eine lebenslange Versorgung gezahlt	<input type="checkbox"/> nein no <input type="checkbox"/> ja yes	A lifelong pension is being paid for the periods of affiliation to the pension scheme of the organization mentioned in para 2 3
2.5 Die Anwartschaft auf lebenslangliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Organisation gewährleistet	<input type="checkbox"/> nein no <input type="checkbox"/> ja yes	An expectancy to a lifelong pension for old age and to a surviving dependant's pension is secured also after termination of employment with the organization
6 Bei der Bemessung der lebenslanglichen Versorgung bzw. für die Erhaltung der Anwartschaft auf Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung bleiben folgende Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der Organisation unberücksichtigt	day month year day month year	The following periods of affiliation to the pension scheme of the organization will be disregarded when assessing the lifelong pension or for maintaining the expectancy to the old age pension
	day month year day month year	
	day month year day month year	

Ort Datum / Place Date

Unterschrift für die Organisation / Signature on behalf of the organization

Urschriftlich / Original submitted

**Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
Postfach**

1000 Berlin 88

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Postanschrift:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · Postfach · 1000 Berlin 88

Hauptverwaltung: Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf
Telefon (0 30) 8 65-1 Btx * 45365 #

Versicherungsnummer



BKZ

(Bei Antwort dieses Zeichen u. Personendaten d. Vers. erbeten)

Bestätigung zur Vorlage bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

1 Zur Vorlage bei der BfA wird bescheinigt, daß der Antragsteller

Name Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, -ort
Anschrift (ggf. mit Postleitzahl)
folgende Unterlagen vorgelegt hat
Gültigkeit der Unterlagen bis zum

Aus den Unterlagen geht hervor, daß der Obengenannte zum jetzigen Zeitpunkt folgende Staatsangehörigkeit besitzt:

Staatsangehörigkeit

Nur bei Anträgen von Hinterbliebenen ausfüllen

2 Zur Vorlage bei der BfA wird bescheinigt, daß der Versicherte nach den vorgelegten Unterlagen zum Zeitpunkt des Todes folgende Staatsangehörigkeit besaß:

Name Vorname Geburtsdatum -ort	
Todeszeitpunkt	Staatsangehörigkeit
Bezeichnung der Unterlagen	

Ort / Datum

(Dienststempel)

Unterschrift Deutsche amtliche Vertretung / Dienststelle

6.2 Bestand während des Dienstes bei einer Organisation Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht als Beamter Richter Geistlicher Berufssoldat der Bundeswehr Angestellter oder Arbeiter mit Versorgungsanwartschaft, Ruhestandsbeamter?

vom / bis

 nein ja

6.3 War der Versicherte als Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung befreit?

Tag Monat Jahr

 nein ja, seit

6.4 Ist der Versicherte wegen der Erhöhung oder des Wegfalls der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten von der Versicherungspflicht befreit?

Tag Monat Jahr

 nein ja, seit

6.5 Ist der Versicherte für die Beschäftigung bei einer Organisation von der Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 der Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen befreit? (Verordnung vom 05.08.85 - BGBl. II S. 961)

Tag Monat Jahr

 nein ja, seit

Angaben über sämtliche Beschäftigungen und Tätigkeiten, auch im Ausland

Hat der Versicherte bereits einen vollständigen Versicherungsverlauf erhalten, sind Angaben nicht erforderlich. Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir, alle Beschäftigungen und Tätigkeiten seit der Schulentlassung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt lückenlos anzugeben, ebenso Schulausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres, Fachschul- und Hochschulausbildung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Wehrdienst vor dem 2. Weltkrieg, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Internierung, Wehrdienst, Wehrübungen, Zivildienst, Mutterschaftsurlaub, Tätigkeit als Hausfrau usw.

Zi t r a u m vom / bis Tag / Monat / Jahr	Art der Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit (gibt nähere Berufsbezeichnung z. B. Oberbuchhalter, Sekretärin, Gastwirt, Einzelhändler, selbst Arzt)	Name und Anschrift (Land) des Arbeitgebers oder der Firma	Entgelt monatlich / wöchentlich (gibt einschließl. Wert der Sachbezüge wie Kost und Wohnung) - Währung -	Sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten- versicherung abgeführt worden? - ja / nein -	Zu welchem Versicherungszweig sind die Beiträge entrichtet bzw. abgeführt worden? ArV = Angestelltenvers. KnV = knappschichtliche Rentenversicherung

8 Bisheriges Versicherungsverhältnis

Sind für den Versicherten bereits Beiträge zur deutschen oder ausländischen Rentenversicherung entrichtet worden?

bis Versicherungszweig und Versicherungsträger

 nein ja

9 Übt der Versicherte zur Zeit eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus?

nein ja, die Pflichtversicherung wird durchgeführt in der

Rentenversicherung der Arbeiter einschließlich Handwerkerversicherung
 Rentenversicherung der Angestellten
 knappschaftlichen Rentenversicherung

10 Wird eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen?

Tag Monat Jahr Versicherungsträger / Versicherungsnummer

 nein ja, seit

11 Ist der Versicherte nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Organisation in eine wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften nach dienstrechtlichen Grundsätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie oder nicht versicherungspflichtige Beschäftigung zurückgekehrt oder hat er eine solche aufgenommen?

Tag Monat Jahr
Dienstherr / Arbeitgeber

 nein ja am

Nachentrichtung von Beiträgen bei Ausscheiden ohne Versorgung

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs 1 des Grundgesetzes, die auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland in den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation stehen und aus den Diensten dieser Organisation ausscheiden, ohne daß ihnen nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation für die Zeit der Zugehörigkeit zu diesem System lebenslangliche Versorgung geleistet oder Anwartschaft auf eine lebenslangliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können auf Antrag für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, freiwillig Beiträge nachentrichten, wenn sie zuletzt Beiträge in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder überhaupt noch keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Satz 1 gilt nicht für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die in einer öffentlich rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation zu stellen, die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1986 ab. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Antragsfrist steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge sind abweichend von § 140 spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachentrichtungsbeschlusses zu entrichten.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt wird. Der Antragsteller hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zusammen mit dem Antrag auf Nachentrichtung die für die Berechtigung zur Nachentrichtung nach Absatz 1 rechtserheblichen Tatsachen nachzuweisen, werden die für die Nachentrichtung erforderlichen Nachweise nach Antragstellung dem Versicherungsträger vorgelegt, ist abweichend von Satz 1 das Jahr maßgebend, in dem diese Nachweise dem Versicherungsträger vollständig zugehen. Die nach dieser Vorschrift nachentrichteten Beiträge sind an den Versicherten zurückzuzahlen, wenn eine Nachversicherung für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeiten nach § 9 durchgeführt wird.

¹⁾ Eingefügt durch das Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985 vom 5. Juni 1985 (BGBl. I S. 913) Inkrafttreten: 1. 7. 1985.

Beschäftigte internationaler Organisationen und Angestelltenversicherung

Von Martin Költzsch, Berlin

1. Allgemeines:

Die Bundesrepublik Deutschland ist z. Z. Mitglied in ca. 160 internationalen Organisationen (Organisationen). Sie hat, um ihren Einfluß in diesen Organisationen geltend machen zu können, ein erhebliches Interesse daran, in den Organisationen entsprechend vertreten zu sein, d. h. Deutsche für die Mitarbeit in diesen Organisationen zu gewinnen. Das Vorhaben läßt sich nur dann verwirklichen, wenn die Soziale Sicherheit dieses Personenkreises auch gewährleistet ist. Zwar besitzen Organisationen in der Regel ein eigenes Versorgungssystem, jedoch kann es zu Versorgungslücken kommen, wenn die Wartezeit in diesem System nicht erfüllt ist oder wenn das Personalstatut die Mitgliedschaft im organisationseigenen Pensionssystem nicht vorsieht.

Da internationale Organisationen auch in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin-West tätig

sind, kann es zu Doppelbelastungen mit Beiträge zur Sozialen Sicherheit dann kommen, wenn der Bedienstete sowohl dem Organisationssystem angehört — folglich zu diesem Beiträge zu leisten hat — als auch der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegt.

2. Beschäftigung bei internationalen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West

2.1 Grundsatz

Beschäftigt eine Organisation Bedienstete im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches, finden nach IV § 3 Nr. 1 SGB die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Bediensteten Anwendung. Die Beschäftigten sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG versicherungspflichtig. Die innerstaatlichen Vorschriften

über die Versicherungspflicht stellen lediglich auf die Beschäftigung im Inland ab. Sie sind auch dann anzuwenden, wenn der Arbeitgeber nicht der inländischen Gerichtsbarkeit (hier § 20 Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz) unterliegt, somit einen extraterritorialen Status hat, es sei denn, es sind Regelungen zu beachten, die vom Grundsatz des IV § 3 SGB abweichen (IV § 6 SGB). Der extraterritoriale Status des Arbeitgebers hat für den Beschäftigten andere Folgen. Soweit es um die Erbringung der Beiträge zur Rentenversicherung (RV) geht, kommen die Organisationen in der Regel nicht den Arbeitgeberpflichten (§ 118 Abs 1 AVG) nach. Sie können zur Einhaltung der sich für sie aus innerstaatlichen Recht ergebenden Verpflichtungen auch nicht angehalten werden, weil das Recht ihnen gegenüber wegen ihres extraterritorialen Status nicht durchgesetzt werden kann. Solange der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nicht im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 118 Abs 2 AVG die Beitragsentrichtung durch den Versicherten vorschreibt, bleibt es dem Beschäftigten überlassen, nach § 120 AVG die vollen Pflichtbeiträge selbst zu zahlen. Dem Versicherten, der nicht bereit ist, einkommensgerechte Pflichtbeiträge (§ 112 Abs 3 a AVG) selbst zu entrichten, ist wegen der dem Grunde nach bestehenden Versicherungspflicht die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen, deren Höhe er weitgehend selbst bestimmen kann, verwehrt. Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht nach § 10 AVG nämlich schon dann, nicht wenn Versicherungspflicht vorliegt, ob aufgrund dieser Versicherungspflicht auch die entsprechenden Pflichtbeiträge entrichtet werden, ist unerheblich.

22 Abweichende Regelungen: S von IV § 6 SGB

Die Organisationen haben in der Regel ein eigenes System der Sozialen Sicherheit, dem die Bediensteten aufgrund des Personalstatuts der Organisation unterliegen. Die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, einschließend der Entrichtung einkommensgerechter Pflichtbeiträge, führt zu einer nicht vertretbaren Doppelbelastung, denn der Bedienstete hat neben dem Rentenversicherungsbeitrag an die Versorgungseinrichtung der Organisation einen Beitrag in der Regel in Höhe von 7 % seiner Ruhegehaltfähigen Bezüge zu zahlen.

Entsprechend internationalen Gepflogenheiten können Staaten internationalen Organisationen ebenso wie ausländischen Staaten Vorrechte und Immunitäten gewähren. Diese Vorrechte und Immunitäten können auch vorsehen, daß keine obligatorische Zugehörigkeit der Bediensteten der Organisation zum deutschen System der Sozialen Sicherheit besteht.

Zugunsten von Organisationen und deren Bediensteten, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, bestehen verschiedene Rechtsgrundlagen, die abweichende Regelungen in S von IV § 6 SGB enthalten. Diese Regelungen ergeben sich aus überstaatlichem Recht für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften aus Abkommen zwischen den Staaten, zwischen denen die Errichtung der Organisation vereinbart wurde bzw. aus Abkommen mit der Organisation, sofern diese befugt ist, derartige Abkommen zu schließen (im folgenden als „zwischenstaatliches Recht“ bezeichnet) sowie aus innerstaatlichem

Recht. Da bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen vom 5. 8. 85 (BGBl I S 961) ein Maßstab für die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit nicht bestand, wurden für jede in Betracht kommende Organisation eigene Regelungen geschaffen. Dies hat zu einer gewissen Unübersichtlichkeit dieses Rechtsgebiets geführt.

221 Befreiungen nach überstaatlichem Recht

Befreiungen nach überstaatlichem Recht ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland nur aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht. Nach Art 28 des Vertrages zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. 4. 65 (BGBl II S 1454 1482) genießen die Europäischen Gemeinschaften Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls zu diesem Vertrag. Nach Art 15 dieses Protokolls legt der Rat auf Vorschlag der Kommission das System der Sozialleistungen für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften fest. Die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Regelungen haben Vorrang vor nationalem Recht.

a) Bedienstete der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Das System der Sozialleistungen ist im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften festgelegt worden. Da nach besteht für Beamte sowie Bedienstete auf Zeit ein Versorgungssystem, das für Bedienstete auf Zeit jedoch im Regelfall (vgl. Art 39 I V m Art 2 der Beschäftigungsbedingungen) keine Altersversorgung, sondern nur die Versorgung für den Fall der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vorseht. Da für Beamte und Bedienstete auf Zeit ein Versorgungssystem besteht, sind auf diese Personengruppen die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der RV nicht anzuwenden.

Hilfskräfte und Ortskräfte sind in das System der Sozialen Sicherheit der Europäischen Gemeinschaften nicht einbezogen. Für Hilfskräfte gilt Art 16 Abs 3 der Verordnung 1408/71 (vgl. Art 70 der Beschäftigungsbedingungen), Ortskräfte sind nach dem Recht des Beschäftigungsortes zu versichern (Art 80 der Beschäftigungsbedingungen).

b) Bedienstete des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Mit der VO Nr 509/82 EG vom 22. 2. 82 (A Bl EG Nr 64/1) sind die Beschäftigungsbedingungen für das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und durch die VO Nr 510/82 vom 22. 2. 82 (A Bl EG Nr 64/15) die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen jeweils mit Wirkung vom 9. 3. 82 neu festgelegt worden. Unterlagen diese Bediensteten aufgrund früherer Regelungen den nationalen deutschen Rechtsvorschriften, wurde mit Inkrafttreten der genannten Verord-

nungen eine Versorgungsordnung geschaffen. Danach unterliegen die Bediensteten dieser EG-Institutionen nicht mehr den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der RV. Bedienstete die bei Inkrafttreten der genannten Verordnungen bereits beschäftigt waren und den deutschen Rechtsvorschriften über die RV unterlagen konnten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungen bestimmen, daß sie weiterhin der deutschen Versicherungspflicht unterliegen wollen (jeweils Art 2 der Verordnungen)

2.2.2 Befreiungen nach zwischenstaatlichem Recht

Befreiungen auf zwischenstaatlicher Rechtsgrundlage liegen dann vor wenn sich die Befreiung aus einer zwischenstaatlichen Regelung selbst ergibt (vgl b und c) oder die zwischenstaatliche Regelung als Voraussetzung für die Befreiung verlangt daß die Bundesrepublik Deutschland das Organisationssystem für angemessen hält (vgl nachstehend a)

- a) Bedienstete des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie — EMLB — (Sitzstaatvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie vom 10 12 74 BGBl II 1975 S 934)

Nach Art 22 der Sitzstaatvereinbarung sind das Laboratorium der Generaldirektor und die Mitglieder des Personals von sämtlichen Pflichtbeiträgen zur deutschen Sozialversicherung befreit, wenn das Laboratorium ein eigenes Sozialversicherungssystem errichtet und sofern die sozialen Leistungen dieses Systems von der Bundesrepublik Deutschland für angemessen gehalten werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Erlaß vom 13 10 78 — VII/6 66613 — mitgeteilt, daß die sozialen Leistungen des vom EMLB mit Wirkung vom 1 1 78 eingerichteten Pensionssystems für den Fall des Alters der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen angemessen sind. Bedienstete die diesem System angehören sind daher nach Art 22 a O vom 1 1 78 an von der Versicherungspflicht befreit.

Nach dem Wortlaut des Art 22 sind die Bediensteten des EMLB lediglich von den Pflichtbeiträgen an deutsche Sozialversicherungsträger befreit d h, hier nach würde weiterhin Versicherungspflicht dem Grunde nach bestehen. Diese Vorschrift ist wie es auch ihrer Zielsetzung entspricht, zu interpretieren. Die Bediensteten des EMLB sind von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht befreit (die freiwillige Versicherung ist zulässig). Im Hinblick auf die Nachversicherung der zu einer Beschäftigung bei der EMLB beurlaubten Beamten führt diese Auslegung dazu daß die Dienstzeit nicht nachversichert werden kann.

Würde die Vorschrift aber wortgetreu ausgelegt werden könnten ergäbe sich folgendes: Die Dienstzeit die beurlaubte Beamte als versicherungsfreie Beschäftigte zurückgelegt haben, wäre nachversicherungsfähig, denn ohne die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs 1 Nr 3 AVG hätte Versicherungspflicht bestanden (vgl § 9 Abs 1 AVG). Daß für den als beurlaubten Beamten tätigen Bediensteten des EMLB aufgrund des Art 22 a O keine Pflichtbeiträge zu entrichten waren ist im Rahmen der Nachversicherung unerheblich, da die Nachversicherung stets für eine

Zeit erfolgt in der in der RV der Angestellten sonst Versicherungspflicht bestanden hätte. Eine solche Interpretation würde aber dazu führen daß die freiwillige Versicherung nicht zulässig wäre weil dann nämlich Versicherungspflicht dem Grunde nach bestehen würde.

- b) Bedienstete des Europäischen Patentamtes — EPA — (Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation vom 5 10 73 — BGBl II 1976 S 985 — in Kraft seit 7 10 77 — BGBl II 1977 S 992 —)

Nach Art 20 des Protokolls sind vorbehaltlich von Abkommen zwischen der Organisation und der Bundesrepublik Deutschland die Organisation und die Bediensteten des Europäischen Patentamtes von sämtlichen Pflichtbeiträgen an staatliche Sozialversicherungsträger befreit sofern die Organisation ein eigenes System errichtet. Da ein Abkommen nichts anderes regelt sind Organisation und Bedienstete der EPA seit dem Inkrafttreten der Versorgungsordnung am 20 10 77 (dort Art 53) von der Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Angestelltenversicherung befreit und zwar wegen der Auslegung der Vorschrift im Hinblick auf die freiwillige Versicherung und die Nachversicherung (vgl Buchst a)

- c) Bedienstete der Europäischen Weltraumorganisation — ESA — (Abkommen vom 25/29 1 79 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation über die Anwendung des Art 20 des Protokolls vom 31 10 63 über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation — BGBl II 1980 S 767 —).

Dieses Abkommen gilt nach seinem Art 2 nur für Bedienstete der ESA, auf die die Personalordnung der Organisation anzuwenden ist. Art 3 bestimmt daß alle Bediensteten auf die das Abkommen anzuwenden ist, von den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht befreit sind. Bedienstete die dem Pensionssystem (Pension Scheme) allerdings nicht angehören, weil sie sich für die Weiterführung des vor Einführung des Pension Scheme bestehenden Provident Fund entschieden haben, konnten erklären daß sie der Pflichtversicherung in der deutschen RV weiterhin unterliegen wollen.

Für Bedienstete für die die deutschen Rechtsvorschriften nach Art 2 oder Art 3 weiterhin anzuwenden sind erfüllt die ESA die Arbeitgeberpflichten (Art 2 Abs 3).

2.2.3 Befreiungen nach innerstaatlichem Recht

Befreiungen von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nach innerstaatlichem Recht liegen dann vor, wenn entweder die Befreiungsmöglichkeit in der entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen ist, die Bundesrepublik Deutschland aber von ihrem Vorbehaltsrecht im Rahmen einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht hat (vgl nachstehend a) oder die Befreiung aufgrund einer Verordnung erfolgte die ihre Ermächtigungsgrundlage in Art 3 des Gesetzes vom 22 6 54 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21 11 47 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl 1954 II S 639), geändert durch

Art 4 des Gesetzes vom 16 8 80 (BGBl II S 941) und Art 3 des Gesetzes vom 16 8 80 zu dem Übereinkommen vom 13 2 46 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl II 1980 S 941) hat (vgl nachstehend b und c)

- a) Bedienstete der Europäischen Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre — ESO — (Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre vom 13 8 74 — BGBl II 1975 S 395)

Art 20 des Protokolls sieht vor daß die Organisation der Direktor und die Mitglieder des Personals von sämtlichen Pflichtbeiträgen an staatliche Sozialversicherungsträger befreit sind wenn die Organisation ein entsprechendes System errichtet vorbehaltlich der mit den betreffenden Staaten zu schließenden Abkommen oder sonstiger von den Staaten getroffener entsprechender Maßnahmen

Die Verordnung vom 6 3 71 in Kraft getreten am 14 3 71 (BGBl II S 116), die durch die am 25 7 75 in Kraft getretene Verordnung vom 1 4 75 zu dem Protokoll vom 13 8 74 (BGBl II S 393 1439) ersetzt wurde — Ermächtigungsgrundlage vgl 2 2 3 — sieht eine Befreiung vor sofern die Organisation ein eigenes System der Sozialen Sicherheit einrichtet, in dem die Mitglieder des Personals versichert werden oder einem System einer anderen Organisation beiträgt in dem die Bediensteten versichert werden und die sozialen Leistungen des Systems von der Bundesrepublik Deutschland für ausreichend gehalten werden

Obwohl Art. 20 des Protokolls lediglich von einer Befreiung von sämtlichen Pflichtbeiträgen an staatliche Sozialversicherungsträger spricht, ist hier die Rechtslage hinsichtlich der freiwilligen Versicherung und der Nachversicherung (vgl. 2 2 2 Buchst. a, b) eindeutig. Die aufgrund der in 2 2 3 erwähnten Verordnungsermächtigung ergangene Verordnung vom 13 8 74 bestimmt daß für die Bediensteten ESO nicht die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV gelten wenn die Organisation ein eigenes System der Sozialen Sicherheit einrichtet oder einem System einer anderen Organisation beiträgt. Der BMA hat mit Erlaß vom 4 5 76 — VI/6 66604 — mitgeteilt, daß die ESO für den Bereich der RV die Voraussetzungen für eine Freistellung der Bediensteten von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht erfüllt weil sich die ESO dem Organisationssystem der europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) angeschlossen hat. Auf die Bediensteten der ESO sind demnach die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht nicht anzuwenden

- b) Bedienstete der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt — EUROCONTROL — (2. Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 29 8 79 — BGBl II S 970)

Nach § 1 der VO gelten für EUROCONTROL und die Mitglieder des Personals die dem System der Sozialen Sicherheit der Organisation unterliegen nicht die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der RV. Die Befreiung von den deut-

schen Rechtsvorschriften wirkt ab 1 1 72 (wegen der Ermächtigungsgrundlage für die VO vgl 2 2 3)

- c) Befreiung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht nach der Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen vom 5 8 85 (BGBl II S 961).

Mit der VO die am 14 8 85 in Kraft getreten ist (die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus 2 2 3) wurde eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen nach der zukünftig für alle auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhenden Organisationen und deren in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin-West tätigen Bediensteten die Befreiung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden kann. Diese Verordnung gilt allerdings nicht für Organisationen und Bedienstete solcher Organisationen für die sich bereits eine Befreiung nach überstaatlichem zwischenstaatlichem oder innerstaatlichem Recht ergibt (vgl. 2 2 1 bis 2 2 3 Buchst. b). Voraussetzung für die Befreiung eines Bediensteten nach dieser VO ist, daß er einem System der Sozialen Sicherheit der Organisation angehört und daß seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultationen mit der Organisation dieser gegenüber erklärt wird, daß die sozialen Leistungen des Organisationssystems ausreichend sind und die Befreiung von den deutschen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Interessen der Organisation und ihrer Bediensteten gerechtfertigt ist (§ 1 Abs. 1 VO). Die Befreiung von den deutschen Rechtsvorschriften tritt für eine Organisation und deren Bedienstete mit der Veröffentlichung der Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Bundesanzeiger ein und wirkt auf den Zeitpunkt zurück, der in der Erklärung bestimmt worden ist. Als frühestmöglicher Befreiungszeitpunkt kommt für die RV der 1 1 56 in Betracht (Art. 5 Abs. 2 VO). Bedienstete die am Tag der Abgabe der Erklärung, d. h. einem Zeitpunkt vor ihrer Veröffentlichung im BAnZ bereits bei der Organisation beschäftigt waren, werden nur dann von den deutschen Rechtsvorschriften über die RV befreit, wenn sie sich damit einverstanden erklären. Das Einverständnis ist binnen eines Jahres nach dem Tag der Abgabe der Erklärung dem zuständigen RV-Träger gegenüber abzugeben. Wenn der Versicherte keinen früheren Zeitpunkt bestimmt entfällt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag des Eingangs der Einverständniserklärung.

Die VO sieht vor daß Bedienstete einer Organisation die versicherungsfrei (z. B. nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG) oder von der Versicherungspflicht nach innerstaatlichem Recht befreit (z. B. nach Art. 2 § 1 AnVNG) sind nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV befreit werden dürfen. Für diese Bediensteten entsteht wegen der Zugehörigkeit zur Versorgungseinrichtung der Organisation auch keine Doppelbelastung mit Beiträgen, weil sie wegen der Versicherungsfreiheit oder Befreiung ohnehin keine Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten haben. Andererseits bleibt den zu einer Beschäftigung bei der Organisation beurlaubten Beamten und Berufssoldaten die Möglichkeit der Nachversicherung erhalten, da für sie der Grund für die

Nichtentrichtung von Pflichtbeiträgen die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs 1 Nr 3 bzw Nr 6 AVG und nicht die Befreiung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nach Maßgabe der VO ist Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs 1 Nr 3 bzw Nr 6 AVG liegt während der beamten- oder soldatenrechtlichen Beurlaubung zu einer Beschäftigung bei einer internationalen Organisation allerdings nur dann vor, wenn die zuständige Stelle (§ 6 Abs 2 AVG) für die Beschäftigung bei der Organisation eine Gewährleistungsentscheidung getroffen und die Pflicht des Dienstherrn zur Nachversicherung im Fall des unverstörtg Ausscheidens aus dem deutschen Dienstverhältnis auch für die Dauer der Beschäftigung bei der internationalen Organisation ausdrücklich festgestellt hat (Urteil des BSG vom 23 11 73 — 12 RK 22/72, DAngVers 1974 S 139). Von der Versicherungspflicht nach Art 2 § 1 ANVG Befreite haben, da ihre Befreiung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften im Rahmen der VO nicht zulässig ist, weiterhin die Möglichkeit freiwillige Beiträge zu entrichten, die — falls sie den Anforderungen des Art 2 § 54a ANVG entsprechen — für die Anrechnung von Ausfallzeiten im Rahmen des § 36 Abs 3 AVG berücksichtigt werden können. Die in 2.2.1 bis 2.2.3 Buchst. b angesprochenen Regelungen nehmen die Bediensteten einer Organisation im Gegensatz zur VO vom 5 8 85 von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht aus, so daß Versicherungsfreie und Befreite, die unter diese Regelungen fallen, nicht etwa wegen der innerstaatlichen Versicherungsfreiheit bzw Befreiung keine Pflichtbeiträge entrichten. Der Grund für die Nichtentrichtung von Pflichtbeiträgen ist in diesen Fällen die Nichtanwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht. Deshalb ist im Rahmen dieser Regelungen z. B die Nachversicherung nicht zulässig.

Die Verordnung wird erstmals für Bedienstete der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) angewandt. Eine Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, nach der das Organisationssystem der NATO u a eine Befreiung von den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der RV rechtfertigt, wurde der NATO am 13 9 85 übermittelt. Die Erklärung wirkt, soweit sie sich auf die RV bezieht, auf den 1 1 56 zurück. Die Erklärung wurde am 8 10 85 im Bundesanzeiger (Nr 188) veröffentlicht. Bedienstete die dem Organisationssystem der NATO (Pension Scheme) angehören und ab 14 9 85 von der NATO eingestellt werden, sind kraft VO von der Versicherungspflicht in der deutschen RV befreit. Im übrigen läuft die Frist zur Abgabe der Verständniserklärung für die Befreiung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für alle Bediensteten der NATO die am 13 9 85 bei der NATO im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren und dem Pensionssystem angehörten am 15 9 86 ab.

Für den NATO-Bereich läßt die Verordnung vom 5 8 85 i V m mit der Erklärung eine Befreiung nur dann zu wenn der Bedienstete dem Pension Scheme der NATO angehört. Bedienstete, die noch dem Provident Fund angehören, sind nicht zu befreien, da der Provident Fund ein Sparsystem ist, das der Kapitalansammlung dient und deshalb nicht als System der Sozialen Sicherheit i S von § 1 Nr 1 VO angesehen werden kann. Im Rahmen des ESA-Abkommens (vgl

222 Buchst. c) war eine Befreiung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht auch dann möglich, wenn der Bedienstete der ESA dem Provident Fund angehört. Das ESA-Abkommen eine zwischenstaatliche Vereinbarung ließ den Vertragspartnern bei der Bestimmung des Vertragsinhalts einen weiten Regelungsspielraum, während bei Befreiungen nach innerstaatlichem Recht, so auch bei denen nach der Verordnung tatsächlich nur befreit werden darf wenn der Befreite wie von § 1 Abs 1 Nr 1 VO gefordert, einem System der Sozialen Sicherheit angehört, das den allgemeinen gültigen Anforderungen an ein System der Sozialen Sicherheit genügt (vgl 7 B IAO Übereinkommen Nr 102).

3 Wechsel des Versorgungssystems

Gesetzliche RV und Versorgungssysteme der Organisationen sind nicht koordiniert. In einem System erworbene Versicherungszeiten werden im anderen System nicht für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen etwa im Wege der Zusammenrechnung berücksichtigt. Der Wechsel von einem System in das andere ist somit für den Betroffenen nicht frei von Problemen.

Die Pensionssysteme der Organisationen sehen in der Regel vor, daß der versicherungsmathematische Gegenwart bzw der pauschale Rückkaufswert der in einem innerstaatlichen System zuvor erworbenen Rentenanwartschaft auf das Pensionssystem oder der im Pensionssystem erworbene versicherungsmathematische Gegenwart bzw der pauschale Rückkaufswert der Anwartschaft auf das innerstaatliche System übertragen werden kann. Da in der RV entsprechende Regelungen fehlen können die Bediensteten der Organisationen, die ihnen durch das Pensionssystem gegebenen Möglichkeiten nicht nutzen.

Auch das Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften sieht in Anhang VIII Art. 11 die Übertragung von in einem System erworbenen Anwartschaften in das andere System vor. Im Gegensatz zu den Pensionssystemen der anderen Organisationen ist das durch die VO Nr 259/68 festgelegte Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften für die Mitgliedstaaten in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EG. Es verpflichtet daher die Mitgliedstaaten dazu, soweit ihre Mitwirkung zu seiner Durchführung notwendig ist, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Da das deutsche Rentenversicherungsrecht Vorschriften zur Ermittlung des versicherungsmathematischen Gegenwertes bzw des pauschalen Rückkaufswertes der in ihm erworbenen Anwartschaften nicht kennt bzw solche Beträge aus dem EG-System nicht in rentenversicherungsrechtlich relevante Werte umsetzen kann, sind Maßnahmen auf nationaler Ebene erforderlich, die die Anwartschaftsübertragung ermöglichen. Dazu sind die Mitgliedstaaten nach Art. 5 EWG-Vertrag verpflichtet (vgl EuGH vom 20 10 81 Rechtsache Nr 137/80). Solange jedoch eine dem Anhang VIII Art. 11 des Beamtenstatuts entsprechende innerstaatliche Regelung für den Bereich der RV fehlt, ist für den EG-Bediensteten die systemübergreifende Anwartschaftsübertragung nicht möglich.

Die RV kann dem Fehlen koordinierender Vorschriften nur mit den Mitteln begegnen die sie kennt a) Wechsel aus der RV in das Pensionssystem

Die in den *Pensionsregelungen der Organisation* vorgesehenen Übertragungsmöglichkeiten sehen die Übertragung zuvor erworbener Anwartschaften vor. Der Bedienstete einer Organisation, der vor Beginn der Beschäftigung in der deutschen RV versichert war, hat die Beiträge zur RV zu Recht entrichtet. Die RV sieht für zu Recht entrichtete Beiträge nur die *Beitragsersatzung des § 82 AVG* vor. Die Beitragsersatzung entspricht jedoch weder dem versicherungsmathematischen Gegenwert noch dem pauschalen Rückkaufswert der in der RV erworbenen Anwartschaft, so daß Beiträge die im Rahmen der Beitragsersatzung nach § 82 AVG ggf. zur Verfügung stehen im Pensionssystem nicht zu verwenden sind. Überdies steht dem *Betroffenen* in der Regel eine Beitragsersatzung mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht oder wegen der zweijährigen Wartezeit nicht rechtzeitig i. S. der Pensionsregelung zu.

Eine Hilfslösung, die den Forderungen der Pensionsordnungen allerdings ebenfalls nicht gerecht wird, sieht die VO vom 5. 8. 85 in ihrem § 2 vor. Wird die Befreiung nach der Verordnung für in der Vergangenheit liegende Zeiten, etwa ab 1. 1. 56, ausgesprochen, weil der Bedienstete seitdem dem Pensionssystem unterliegt, sind die im Befreiungszeitraum entrichteten Pflichtbeiträge zu Unrecht entrichtet. Diese Beiträge sollen nach § 2 Satz 3 VO nach Maßgabe der Vorschriften über die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge (IV § 26 SGB) vorrangig der Organisation zur Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften in deren Pensionssystem überwiesen werden. Die Konsultationen i. S. von § 1 Abs 1 Nr 2 VO sollen sicherstellen, daß der Erstattungsbeitrag auch entsprechend verwendet wird.

b) Wechsel aus dem Pensionssystem in die Rentenversicherung

Ein Erwerb von Versicherungszeiten in der RV ist in der Regel nur für Bedienstete einer Organisation interessant, die ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus den Diensten der Organisation ausscheiden. Unter welchen Voraussetzungen eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht, regeln die Pensionsordnungen unterschiedlich. Die Pensionsordnung der Vereinten Nationen sieht eine Mindestdienstzeit von fünf Jahren vor. Stellt dem Bediensteten aber frei, ob er später eine Versorgung beziehen will oder sich abfinden läßt. Nach der NATO-Pensionsordnung wird erst nach zehnjähriger Dienstzeit eine unverfallbare Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben.

– Nachentrichtung –

Mit Wirkung vom 1. 7. 85 ist mit dem RAG 85 die Vorschrift des § 140a in das AVG eingefügt worden. Die Deutschen i. S. von Art. 116 Abs 1 des Grundgesetzes, die bei einer Organisation im Inland oder im Ausland beschäftigt waren und dort ohne Anspruch auf Versorgung für den Fall des Alters oder ohne Anwartschaft auf eine Versorgung für den Fall des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen ausscheiden, ermöglicht unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Beiträge zur Angestelltenversicherung für die Dauer der Dienstzeit bei der Organisation nachzuentrichten.

Nachentrichtungsberechtigt ist nur der Deutsche der auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland bei einer internationalen Organisation beschäftigt ist. Danach sind Deutsche die auf Veranlassung oder im Interesse der DDR bei einer internationalen Organisation tätig sind sowie durch über- und zwischenstaatliches Recht einem Deutschen gleichgestellte Ausländer nicht nachentrichtungsberechtigt.

Weiterhin können von der Nachentrichtung die Personen nicht Gebrauch machen, bei denen Dienstzeiten einer Organisation in einer öffentlich rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen schon berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

Die Nachentrichtung ist nicht zulässig für Zeiten des Dienstes bei einer Organisation, die bereits mit Beiträgen zur gesetzlichen RV belegt sind. Entrichtet ein Versicherter z. B. zur Erhaltung der Anwartschaft auf die Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit im Rahmen von Art. 2 § 7b Abs 1 Nr. 2 ANVG freiwillige Beiträge, kann er für diese bereits mit – ggf. niedrigen – freiwilligen Beiträgen belegten Monate nicht mehr nachentrichten. Ob der Versicherte nach Art. 2 § 7b Abs 1 Nr. 2 ANVG laufend freiwillige Beiträge entrichtet oder dessen Voraussetzungen durch die Nachentrichtung erfüllt ist, unerheblich. Für die Entscheidung, ob der Versicherte laufend freiwillige Beiträge entrichtet oder nur nachentrichten sollte, ist vielmehr folgendes bedeutsam: Die Bewertung laufend entrichteter freiwilliger Beiträge erfolgt mit den Werten des Kalenderjahres, für das sie gelten. Die nach § 140a AVG nachentrichteten Beiträge werden grundsätzlich mit den Werten des Antragsjahres (vgl. § 140a Abs 3 AVG) bewertet. Für die Nachentrichtung stehen auch grundsätzlich nur die Beiträge zur Verfügung, die im Antragsjahr gelten. Tritt im übrigen der Versicherungsfall der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit vor dem unversorgtem Ausscheiden aus der Organisation ein, kann zwar nachentrichtet werden, jedoch sind die nachentrichteten Beiträge nicht für diesen Versicherungsfall zu berücksichtigen (§ 141 Abs 1 AVG). Lediglich Versicherungsfälle, die innerhalb der Antragsfrist (5 unten) eintreten, stehen der Berücksichtigung nachentrichteter Beiträge für diesen Versicherungsfall nicht entgegen. Soweit in Art. 2 § 7b Abs 1 Nr. 1 ANVG verlangt wird, daß der Versicherte vor dem 1. 1. 84 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, kann diese Voraussetzung nicht mit nachentrichteten Beiträgen erfüllt werden.

Abweichend von § 10 Abs 1 AVG besteht die Nachentrichtungsberechtigung nach § 140a AVG auch für Zeiten, in denen für eine Beschäftigung bei einer Organisation Pflichtbeiträge zu entrichten waren, diese aber weder von der Organisation (§ 118 Abs 1 AVG) noch vom Versicherten (§ 120 AVG) entrichtet wurden. Die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nach § 140a AVG ist nicht für Zeiten der Versicherungspflicht ausgeschlossen worden, sondern lediglich für Zeiten, für die Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind.

Die Nachentrichtung nach § 140a AVG muß beantragt werden. Die Antragsfrist läuft frühestens am

31. 12. 86 ab. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem unversorgten Ausscheiden aus der Organisation zu stellen. Nachentrichtungsberechtigt sind auch solche ehemaligen Bediensteten einer Organisation, die vor dem Inkrafttreten der Nachentrichtungsvorschrift (1. 7. 85) aus den Diensten der Organisation ausgeschieden sind.

Erstmals wurde in einer Nachentrichtungsvorschrift bestimmt, daß der Versicherte zusammen mit dem Antrag auf die Nachentrichtung auch die rechts-erheblichen Tatsachen nachzuweisen hat. Werden die Nachweise später vorgelegt, ergeben sich hieraus u. U. nachteilige Folgen für den Antragsteller. Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind dann nämlich die Vorschriften des Kalenderjahres anzuwenden, in dem die Nachweise dem Versicherungsträger vollständig zugehen (§ 140 a Abs. 3 AVG). Im Gegensatz zu anderen Nachentrichtungsvorschriften legt § 140 a Abs. 2 auch die Einzahlungsfrist fest. Beiträge sind innerhalb von sechs Monaten nach der Bindungswirkung des Nachentrichtungsbescheides zu entrichten.

4. Schlußbetrachtung

Mit der Schaffung der Nachentrichtungsvorschrift ist einem steten Anliegen von Bediensteten internationaler Organisationen Rechnung getragen worden. Damit scheinen die Maßnahmen in der RV zugunsten deutscher internationaler Bediensteter, die sich aus innerstaatlichem Recht ergeben können, erschöpft zu sein. Die Entwicklung dieses Rechtsgebiets ist damit jedoch noch nicht abgeschlossen, zumal zu seinen Grundfragen höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht vorliegt: Hingewiesen sei auf die nach Inkrafttreten der Verordnung bestehende unterschiedliche Behandlung von Versicherungsfreien hinsichtlich der Nachversicherung und das Fehlen einer die Regelungen des Anhang VIII Art. 11 des Beamtenstatus des EG ausfüllenden innerstaatlichen Regelung. Auch versucht die Bundesregierung z. Z. die Frage der Verknüpfung von Pensionssystemen mit der deutschen RV auf einem ganz anderen Weg zu lösen: Sie verhandelt mit den Vereinten Nationen über den Abschluß eines sonst nur zwischen Staaten üblichen Sozialversicherungsabkommens.